



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	VO/13/554
	Status:	öffentlich
	Datum:	26.04.2013
Federführend:	Bericht im Ausschuss:	Caroline Schultz
Amt für soziale Dienste	Bericht im Rat:	Horst Lichte
	Bearbeiter:	Caroline Schultz
Genehmigung von Kooperationsverträgen für das Kursangebot der offenen Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	
21.05.2013	Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales, Kultur und Bildung	
18.06.2013	Ratsversammlung	

A: Sachbericht**B: Stellungnahme der Verwaltung****C: Prüfungen:**

1. Umweltverträglichkeit

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

D: Finanzielle Auswirkungen**E: Beschlussempfehlung**Zu A und B: Sachbericht / Stellungnahme der Verwaltung

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat mit Schreiben vom 15.04.2013 den Betrieb als Offene Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule genehmigt. Grundlage dieser Genehmigung ist das Konzept der Offenen Ganztagschule an der Johannes-Schwennesen-Schule, dem der Ausschuss am 11.02.2013 zugestimmt hat und das am 13.03.2013 von der Schulkonferenz beschlossen wurde.

Das Konzept sieht ein Kursangebot vor, dass von der VHS Tornesch-Uetersen in Zusammenarbeit mit der Koordinatorin der Johannes-Schwennesen-Schule erarbeitet wird. Das Angebot soll mit weiteren Kooperationspartnern aufgefüllt werden um den Schülerinnen und Schülern ein möglichst hochwertiges und vielfältiges Kursangebot bieten zu können.

Mit der VHS Tornesch-Uetersen und dem Turn- und Spielverein Esingen e.V. wurden Kooperationsvereinbarungen vorbereitet. Grundlage der Verträge sind die Vertragsmuster aus der Handreichung des Landes zur Gestaltung von Verträgen im Rahmen von Ganztagschulen und Betreuungsangeboten an Schulen in Schleswig-Holstein. Einzelne Passagen z.B. das Vorhandensein eines erweiterten Führungszeugnisses sind Voraussetzung für die Gewährung von Landesmitteln und sind entsprechend in die Verträge aufzunehmen.

Die durch die Kooperationsvereinbarungen entstehenden Kosten sind bereits in die Kalkulation einbezogen worden.

Weitere Anbieter sind noch an einer Mitarbeit interessiert, jedoch wurden mit ihnen die Verträge noch nicht fertig gestellt. Hierbei handelt es sich um einzelne Angebote, die bereits seit mehreren Jahren an der Schule als freiwillige Arbeitsgruppen (AG's) angeboten werden. Diese Angebote sollen im Ganzttag der Schule erhalten bleiben.

Dies sind nach heutigem Stand folgende Angebote:

- Plattdeutsch-AG,
- Englisch-AG,
- Schach-AG und
- Theater AG.

Auch mit dem Schützenverein ist noch ein Kooperationsvertrag über die Nutzung des Schützenhauses zu schließen.

Für den Ganzttag wird es zukünftig eine Vielzahl an Kooperationsverträgen geben, die zur Genehmigung vorgelegt werden müssten. Es wird daher vorgeschlagen die Entscheidungsbefugnis über den Abschluss von Kooperationsverträgen auf die Leitung der Offenen Ganzttagsschule zu delegieren. Die in der Drucksache VO/13/555 vorgelegte Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Offenen Ganzttagsschule an der Johannes-Schwennesen-Schule bestimmt den Bürgermeister der Stadt Tornesch zum Leiter der Offenen Ganzttagsschule.

Ausgenommen von der Delegation sollte die Entscheidung über den Vertrag mit der VHS Tornesch-Uetersen sein, daher wird der Kooperationsvertrag hier zur Genehmigung vorgelegt.

Die Kooperationsvereinbarung mit dem TuS Esingen e.V. ist hier noch zur Genehmigung beigefügt. Die Vereinbarung wird für zukünftige Vereinbarungen als Muster dienen und nach Bedarf angepasst werden, z.B. wenn der Anbieter kostenlos tätig sein wird.

Folgende Kooperationsvereinbarungen sind in den Anlagen beigefügt:

- VHS Tornesch-Uetersen

Die VHS Tornesch-Uetersen sichert den überwiegenden Teil des Kursangebotes ab. Jeder Kurs wird der Stadt, die Trägerin des Ganztagsangebotes ist, in Rechnung gestellt werden.

Für die personelle Besetzung der Basisgruppe (siehe VO/ 13/555) müssen von der Stadt Tornesch 2 Kräfte mit einer Arbeitszeit von 20 Wochenstunden eingestellt werden. Die Einstellung muss zunächst befristet für ein Jahr von der Stadt Tornesch erfolgen, weil die VHS nur Honorarverträge schließen darf. Auf den städtischen Haushalt haben diese Einstellungen keine Auswirkungen, da die einzustellenden Kräfte an die VHS übersandt werden, was für das Direktionsrecht der VHS notwendig ist. Ob die Personalkosten der VHS oder der Offenen Ganzttagsschule zugeordnet werden, wird noch entschieden. Auf jeden Fall erfolgt die Refinanzierung über Elternbeiträge sowie Zuschüsse des Landes und der Stadt Tornesch.

Darüber hinaus wird die VHS Tornesch-Uetersen auch innerhalb des Ablaufes unterstützend tätig werden. Eine nicht abschließende Auflistung der Aufgaben ist in § 1 Abs. 4 des Vertragsentwurfes aufgenommen worden. Für diese Leistungen wird ein pauschaler Abschlag i.H.v. 20 % der Kurskosten berechnet. Die Höhe der Pauschale wurde anhand von Erfahrungswerten und dem zu erwartendem Zeitbedarf ermittelt. Hierin sind auch die Kosten für Dozentenfortbildungen enthalten.

Für die Abwicklung fremder Kurse erhält die VHS Tornesch-Uetersen pauschal 50,00 € pro Kurs je Halbjahr.

- Turn- und Spielverein Esingen e.V.

Innerhalb der Kooperation sollen Schülerinnen und Schüler der Johannes-Schwennesen-Schule und Kinder, die Mitglied im TuS Esingen e.V. sind, gemeinsam das Angebot nutzen können. Bestehende Angebote konnten durch Anpassung der Trainingszeiten gesichert werden.

Aufgrund der Vorgaben in der Richtlinie Ganztage und Betreuung müssen sich mindestens 10 Schülerinnen und Schüler zu dem Angebot anmelden, damit dieses innerhalb des Ganztages stattfinden kann. Die Zahl der teilnehmenden Kinder seitens des TuS Esingen e.V. ist nicht begrenzt. Die entstandenen Kosten werden geteilt und der Stadt in Rechnung gestellt.

Ergänzend hierzu besteht die Möglichkeit beim Landessportverband Schleswig-Holstein e.V. einen Förderantrag innerhalb des Projektes „Schule und Verein“. Für die Laufzeit von zwei Schuljahren kann der Verein einen Zuschuss i.H.v. 4,- € je Unterrichtseinheit à 45 Minuten beantragen. Der Förderantrag muss spätestens bis zum 15.05.2013 gestellt werden und wird dementsprechend nach Versendung dieser Vorlage gestellt werden.

Für das kommende Halbjahr sind folgende Angebote geplant:

- Sport mit Ball (2x 45 Minuten)
- Spiele für 6-10 Jahre (60 Minuten)
- Turnen 6-10 Jahre (60 Minuten).

Zu C: Prüfungen

1. Umweltverträglichkeit

entfällt

2. Kinder- und Jugendbeteiligung

entfällt

Zu D: Finanzielle Auswirkungen

entfällt

Zu E: Beschlussempfehlung

1. Den Entwürfen der Kooperationsverträge mit der VHS Tornesch-Uetersen und dem Turn- und Spielvereins Esingen e.V. wird zugestimmt.
2. Der Einstellung von 2 sozialpädagogischen Assistenten mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 20 Stunden ab 01.08.2013 vorerst befristet für 1 Jahr wird zugestimmt. Die Verwaltung wird gebeten, den Stellenplan zum Nachtragshaushalt für 2013 anzupassen. Die Mitarbeiter/innen werden zur personellen Besetzung der Basisgruppe an die VHS entsendet.
3. Weiter wird die Entscheidungsbefugnis zum Abschluss von Kooperationsverträgen, ausgenommen die Kooperationsverträge mit der VHS Tornesch-Uetersen, auf den Leiter der Offenen Ganztage Schule delegiert.

gez.
Roland Krügel
Bürgermeister

Anlage/n:

- Kooperationsvertrag mit der VHS Tornesch-Uetersen
- Kooperationsvertrag mit dem Turn- und Spielvereins Esingen e.V.

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Tornesch**,
vertreten durch den stellvertretenden Bürgermeister der Stadt Tornesch,
Herrn Klaus Früchtenicht,
Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**Stadt**“ genannt–

und

2.
dem **Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen**,
vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Roland Krügel,
Tornescher Hof 2, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**VHS Tornesch-Uetersen**“ genannt–

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieses Vertrages sind die Beschlüsse der Verbandsversammlung der VHS Tornesch-Uetersen vom 15.05.2013 (DS-Nr. XXX) und des Beschlusses der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 18.06.2013 (DS-Nr. XXX).
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation und Durchführung von Kursangeboten in der Johannes-Schwennesen-Schule durch Personal der VHS Tornesch-Uetersen.
- (3) Das Kursangebot der VHS Tornesch-Uetersen umfasst vielfältige pädagogische Angebote aus folgenden, hier nicht abschließend genannten Inhalten:
 - Hausaufgabenbetreuung und Angebote der Lernförderung,
 - Mittagessenbetreuung,
 - Bewegungs-, Spiel- und Sportangebote,
 - Künstlerisch-handwerkliche Angebote,
 - Theaterangebote,
 - Angebote der musischen Bildung und
 - Angebote zu Entspannungstechniken.

(4) Darüber hinaus übernimmt die VHS Tornesch-Uetersen folgende Aufgaben, die sich aus der Organisation und Durchführung des Kursangebotes ergeben. Dies können folgende nicht abschließend genannte Aufgaben sein:

- Erstellung eines Kursprogrammheftes pro Halbjahr, in dem auch die Kurse aufgeführt werden, die von anderen Kooperationspartnern angeboten werden,
- Beratung bei der Wahl der eigenen angebotenen Kurse,
- Durchführung des Anmeldeverfahrens und Bestätigung bzw. Absage der Kursanmeldungen für eigene und fremde Kurse,
- Unterstützung des Schulsekretariats bei der Verwaltung der teilnehmenden Kinder und Erstellung der Teilnehmerlisten für die Koordinationskraft und Kursleiter,
- Bereitstellung und/oder Weiterleitung der für die Abrechnung der Elternentgelte erforderlichen Unterlagen an die Stadt,
- Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Fördermitteln,
- Unterstützung bei Fragebogenaktionen oder Sitzungen bezüglich der Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes.

(5) Die Stadt setzt an der Johannes-Schwennesen-Schule eine Koordinationskraft ein, die die VHS Tornesch-Uetersen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützt.

Folgende Aufgaben gehören demnach nicht zum Aufgabenbereich der VHS Tornesch-Uetersen:

- Abrechnung und Einziehung der Elternentgelte,
- Koordinierung der Abläufe der OGTS im Rahmen des Tagesgeschäftes,
- Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens,
- Beantragung und Abrechnung der Fördermittel.

(6) Maßgeblich für die Angebotsinhalte ist die jeweils geltende Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein. Zurzeit gilt die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung); Gl. Nr. 6642.25, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010, Nr. 51, S. 1121 in der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 02.12.2010. Die VHS Tornesch-Uetersen unterstützt die Stadt bei der Einhaltung der Richtlinie und bei der Beantragung der Fördermittel.

(7) Die Trägerschaft der Stadt für das Ganztagsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2 Eingesetztes Personal

(1) Die VHS Tornesch-Uetersen ist für die Auswahl des eingesetzten Personals verantwortlich. Sie stellt sicher, dass für die jeweilige Leistung ausschließlich fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dieses auch fortgebildet wird. Zu diesem Zweck hat sie das einzusetzende Personal namentlich zu benennen und der Stadt auf Nachfrage die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.

(2) Die VHS Tornesch-Uetersen darf nur Personal einsetzen, für das ihr ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das sie gemäß § 35 Infektionsschutz-

gesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.

- (3) Die VHS Tornesch-Uetersen übernimmt die steuer- und versicherungsrechtliche Verantwortung für das von ihr eingesetzte Personal.
- (4) Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der von der VHS Tornesch-Uetersen eingesetzten Personen, hat diese den Einsatz dieser Personen auch zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
- (5) Im Falle von Urlaub oder Krankheit hat die VHS Tornesch-Uetersen eine Ersatzkraft für den jeweiligen Kurs zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erfüllungsort

Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Johannes-Schwennesen-Schule statt. Mit Zustimmung der Schulleitung können diese aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Stadt erstattet der VHS Tornesch-Uetersen die entstandenen Kosten für die Durchführung der in § 1 Abs. 4 und 5 genannten Aufgaben pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Erstattung zum Ende des Schulhalbjahres wird nach entsprechender Rechnungsstellung durch die VHS Tornesch-Uetersen zur Zahlung fällig. Bei der Abrechnung der Kurse sind der Stadt die Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Kinder und Anzahl der stattgefundenen Kurse, mitzuteilen.
Die für die Aufgaben nach § 1 Abs. 5 entstandenen Kosten gelten durch einen pauschalen Aufschlag in Höhe von 20 % auf nach § 1 Abs. 4 ausgewiesenen Gesamtkosten als abgegolten. In diesem pauschalen Aufschlag sind Kosten für die Nachweise, Belehrungen oder Fortbildungen nach § 2 enthalten.
Für die Verarbeitung der Kurse, die von weiteren Kooperationspartnern angeboten werden, wird ein einmaliger Betrag i.H.v. 50 € pro Kurs pro Halbjahr abgerechnet.
- (3) Die VHS Tornesch-Uetersen ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand, zu stellen.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Die Stadt wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem von der VHS Tornesch-Uetersen benannten Verantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich die VHS Tornesch-Uetersen, die Weisungen gegenüber dem von ihr eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2013 in Kraft. Er gilt jeweils für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die VHS Tornesch-Uetersen sich trotz Mahnung weigert, ein von ihr eingesetzten Mitarbeiter abzurufen, obwohl die Stadt dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (2) Nebenabreden und Anlagen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den

Ort, den

.....
Klaus Fruchtenicht
Stadt Tornesch,
1. stellvertretender Bürgermeister

.....
Roland Köhler
Zweckverband
Zweckverband VHS Tornesch-Uetersen,
Der Verbandsvorsteher

Kooperationsvereinbarung

zwischen

der **Stadt Tornesch**,
vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Tornesch,
Herrn Roland Krügel,
Wittstocker Straße 7, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**Stadt**“ genannt–

und

2.
dem **Turn- und Spielverein Esingen e.V.**,
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Torsten Kopper
und der 1. Kassenwartin Margarete Hauschildt,
Bahnhofsplatz 8, 25436 Tornesch,

- im Folgenden: „**TuS Esingen e.V.**“ genannt–

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Grundlage dieses Vertrages ist der Beschluss der Ratsversammlung der Stadt Tornesch vom 18.06.2013 (DS-Nr. XXX).
- (2) Gegenstand dieses Vertrages ist die Organisation und Durchführung von Sportangeboten in Kursform in der Johannes-Schwennesen-Schule durch Personal des TuS Esingen e.V..
- (3) An dem Sportangebot können sowohl Schülerinnen und Schüler der Johannes-Schwennesen-Schule, als auch Vereinsmitglieder des TuS Esingen e.V. teilnehmen. Ein gemeinsames Sportangebot kommt erst zustande, wenn die nach der Richtlinie Ganztage und Betreuung erforderliche Mindestteilnehmerzahl erreicht ist. Schülerinnen und Schüler, die auch Vereinsmitglieder sind, werden innerhalb dieses Angebotes als Schülerinnen und Schüler gewertet.
- (4) Darüber hinaus übernimmt der TuS Esingen e.V. folgende Aufgaben, die sich aus der Organisation und Durchführung des Sportangebotes ergeben. Dies können folgende nicht abschließend genannte Aufgaben sein:

- Beratung bei der Wahl der eigenen angebotenen Sportkurse innerhalb des Ganztagsangebotes an der Johannes-Schwennesen-Schule,
 - Bereitstellung und/oder Weiterleitung der für die Abrechnung der Elternentgelte erforderlichen Unterlagen an die Stadt,
 - Bereitstellung der erforderlichen Unterlagen für die Beantragung von Fördermitteln,
 - Unterstützung bei Fragebogenaktionen oder Sitzungen bezüglich der Qualitätskontrolle und Weiterentwicklung des Ganztagsangebotes und
 - Beantragung von Fördermitteln beim Landessportverband unter Mithilfe der Stadt.
- (5) Maßgeblich für die Angebotsinhalte ist die jeweils geltende Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein. Zurzeit gilt die Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagschulen sowie zur Einrichtung und Förderung von Betreuungsangeboten in der Primarstufe und im achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G 8) (Richtlinie Ganztage und Betreuung); Gl. Nr. 6642.25, Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 2010, Nr. 51, S. 1121 in der Bekanntmachung des Ministeriums für Bildung und Kultur vom 02.12.2010. Der TuS Esingen e.V. unterstützt die Stadt bei der Einhaltung der Richtlinie und bei der Beantragung der Fördermittel.
- (6) Die Trägerschaft der Stadt für das Ganztagsangebot insgesamt bleibt unberührt.

§ 2 Eingesetztes Personal

- (1) Der TuS Esingen e.V. ist für die Auswahl des eingesetzten Personals verantwortlich. Er stellt sicher, dass für die jeweilige Leistung ausschließlich fachlich geeignetes Personal eingesetzt wird und dieses auch fortgebildet wird. Zu diesem Zweck hat er das einzusetzende Personal namentlich zu benennen und der Stadt auf Nachfrage die Qualifikation des Personals nachzuweisen. Entsprechendes gilt für das Ersatzpersonal.
- (2) Der TuS Esingen e.V. darf nur Personal einsetzen, für das ihm ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a BZRG vorliegt und das er gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz (IfSG) vorher belehrt hat. Auf Verlangen ist der Stadt das erweiterte Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen.
- (3) Der TuS Esingen e.V. übernimmt die steuer- und versicherungsrechtliche Verantwortung für das von ihr eingesetzte Personal.
- (4) Verlangt die Stadt aus dringenden sachlichen Gründen den Abzug der vom TuS Esingen e.V. eingesetzten Personen, hat dieser den Einsatz dieser Personen auch zukünftig zu unterlassen. Dies gilt insbesondere beim Vorliegen von Gründen, die bei im Schuldienst Beschäftigten zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden.
- (5) Im Falle von Urlaub hat die TuS Esingen e.V. eine Ersatzkraft für den jeweiligen Kurs zur Verfügung zu stellen.

§ 3 Erfüllungsort

Die Veranstaltungen finden in den Räumlichkeiten der Johannes-Schwennesen-Schule statt. Mit Zustimmung der Schulleitung können diese aber auch an außerschulischen Lernorten stattfinden.

§ 4 Vergütung

- (1) Die Stadt erstattet dem TuS Esingen e.V. die Hälfte der entstandenen Kosten für die Durchführung des Sportangebotes pro Schulhalbjahr.
- (2) Die Erstattung zum Ende des Schulhalbjahres wird nach entsprechender Rechnungsstellung durch den TuS Esingen e.V. zur Zahlung fällig. Bei der Abrechnung der Kurse sind der Stadt die Gesamtkosten, aufgeschlüsselt nach der Anzahl der Kinder, Schülerinnen und Schülern und Anzahl der stattgefundenen Kurse, mitzuteilen.
- (3) Der TuS Esingen e.V. ist berechtigt, angemessene Abschlagsrechnungen in regelmäßigen Abständen, höchstens aber im monatlichen Abstand, zu stellen.

§ 5 Weisungsrechte des Schulträgers

- (1) Die Stadt wird fachbezogene Weisungen ausschließlich dem vom TuS Esingen e.V. benannten Verantwortlichen gegenüber erteilen. Sofern die Weisungen berechtigt sind, verpflichtet sich der TuS Esingen e.V., die Weisungen gegenüber dem von ihm eingesetzten Personal umzusetzen.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass das Weisungsrecht des Schulleiters nach § 33 Abs. 3 Satz 1 SchulG hinsichtlich des vom weiteren Träger eingesetzten Personals unberührt bleibt. Das Weisungsrecht erstreckt sich ausschließlich auf die Einhaltung der Schulordnung betreffende Weisungen.

§ 6 Laufzeit des Vertrages, Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.08.2013 in Kraft. Er gilt jeweils für ein Schuljahr (1. August bis 31. Juli) und verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn nicht spätestens zum 31.03. des laufenden Schuljahres gekündigt wurde.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt insbesondere vor, wenn der TuS Esingen e.V. sich trotz Mahnung weigert, ein von ihm eingesetzten Mitarbeiter abzubufen, obwohl die Stadt dies berechtigterweise, insbesondere aus Gründen, die im Schuldienst zur fristlosen Kündigung oder zur Entfernung aus dem Dienst berechtigen würden, verlangt hat.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages einschließlich seiner einvernehmlichen Aufhebung oder Kündigung sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Die Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf seinerseits der Schriftform.
- (2) Nebenabreden und Anlagen zu diesem Vertrag bestehen nicht.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die rechtsunwirksame Bestimmung durch eine rechtlich zulässige und mit den Bestimmungen dieses Vertrages in Übereinstimmung stehende Regelung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlich verfolgten Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Ort, den

Ort, den

.....
Roland Krügel
Stadt Tornesch,
Der Bürgermeister

.....
Torsteiner Kleeblatt
Turn- und Spielverein Esingen e.V.,
1. Vorsitzender

.....
Margarete Hauschildt
Turn- und Spielverein Esingen e.V.,
1. Kassenwartin